

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 25 (1878)

50 (12.12.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-583062](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-583062)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 g.

1878. Donnerstag, 12. December. *N^o* 50.

Bekanntmachungen.

1) Der in erster Lesung festgestellte Entwurf eines Statuts betr. das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadtgemeinde Oldenburg liegt bis 16. December d. J. zur öffentlichen Einsicht in der Magistrats-Registratur aus. Etwaige Erklärungen zu demselben sind während dieser Frist abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878, November 26.
v. Schrenck.

2) Die Küchenabfälle im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sollen für das Jahr 1879 an den Meistbietenden verpachtet werden. Schriftliche Gebote sind bis zum 15. December d. J. an den Hospitalverwalter Weete versiegelt abzugeben, bei welchem auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Oldenburg, aus der Hospitaldirection, den 2. Decbr. 1878.
v. Schrenck.

Am 1. Januar tritt die Novelle zur **Reichs-Gewerbe-Ordnung** in Kraft. Da die Bestimmungen dieses Gesetzes weiteste Kreise interessiren dürften, bringen wir es im nachfolgenden zum Abdruck.

(Fortsetzung.)

§ 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszu dehnen.

§ 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise er-

folgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtet worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117.

Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118.

Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115—118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülften, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§ 115—118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat November 1878 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	35	9
Darunter waren Eheschließungen in denen		
Mann und Frau noch nie verheirathet	30	7
Mann Wittwer, Frau ledig	1	2
Mann ledig, Frau Wittwe	2	—
Mann und Frau verwittwet	2	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	29	9
Mann und Frau katholisch	1	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	1	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	4	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

	Stadtgem.	Landgem.
Anzahl der Geburten überhaupt	50	32
Anzahl der Geborenen überhaupt	50	34
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	50	30
Mehrlings-Geburten	—	2
Geborene derselben	—	4
Knaben	25	19
Mädchen	25	15
lebend { Knaben	25	18
geboren { Mädchen	25	13
tobt { Knaben	—	1
geboren { Mädchen	—	2
Ehelich { lebend { Knaben	24	18
geboren { geboren { Mädchen	23	13
tobt { Knaben	—	1
geboren { Mädchen	—	2
Unehelich { lebend { Knaben	1	—
geboren { geboren { Mädchen	2	—
tobt { Knaben	—	—
geboren { Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

	Stadtgem.	Landgem.
Gestorben überhaupt	42	18
Darunter aufgefundenen Leichen	—	—
Männliche Gestorbene	22	9
Weibliche Gestorbene	20	9
Todtgeborene { Knaben	—	1
{ Mädchen	—	2
Verstorbene Kinder { Knaben	10	3
unter 5 Jahre alt { Mädchen	4	4
Ledige { Männlich	16	4
{ Weiblich	11	5
Verheirathete { Männlich	5	2
{ Weiblich	5	2
Verwitwete { Männlich	1	3
{ Weiblich	4	2
Geschiedene { Männlich	—	—
{ Weiblich	—	—

Oldenburg, 8. Decbr. 1878.

Der Standesbeamte.
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur Beseler.

Druck und Verlag von Gerb. Stalling in Oldenburg.